

BGer 2A.106/2003 vom 28. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.106_2003

FR: TF 2A.106/2003 du 28 mars 2003

IT: TF 2A.106/2003 del 28 marzo 2003

Regeste

Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Herr X. _____, der ETH-Rat und die ETH Zürich stellen übereinstimmend fest, dass das Anstellungsverhältnis von Herrn X. _____ bis am 30. April 2002 gedauert hat und der Lohnanspruch bis zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt besteht.

E. 2

Die Parteien erklären sich damit per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt. Vorbehalten bleibt der Anspruch von Herrn X. _____ auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses.

E. 2.1

Die Eingabe erweist sich als offensichtlich unzulässig und ist ohne Weiterungen zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Personalrekurskommission zu überweisen (Art. 96 Abs. 1 OG ; Art. 8 Abs. 1 VwVG): Deren Verfahren ist durch einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen worden, was sich aus dem Hinweis im angefochtenen Entscheid auf Art. 72 BZP und daraus ergibt, dass gemäss den Erwägungen die Einigung "auf Vorschlag des Präsidenten der Eidgenössischen Personalrekurskommission" zustande gekommen ist. Da sich der Vergleich laut der Abschreibungsverfügung auf die entsprechenden Vorschriften des Bundeszivilprozessrechts i.V.m. Art. 71a und Art. 4 VwVG stützt, ist für seine Rechtswirkungen auf Art. 73 BZP abzustellen. Danach beendet ein vor dem Richter erklärter Vergleich den Rechtsstreit unmittelbar (Art. 73 Abs. 1 BZP ; Oscar Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 6. Aufl., Bern 1999, Kap. 9 Rz. 63 f.; Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 149 f.). Die gestützt auf den Vergleich ergehende Abschreibungsverfügung hat hinsichtlich der Prozessbeendigung nurmehr deklarativen Charakter und unterscheidet sich damit von zahlreichen kantonalen Verfahrensordnungen, die dem Vergleich eine weniger weit gehende prozessuale Bedeutung zuordnen (vgl. z.B. die Übersicht über die kantonalen Zivilprozessordnungen bei Oscar Vogel, a.a.O., Kap. 9 Rz. 63 i.V.m. Rz. 64 und 65). Eine Abschreibungsverfügung gestützt auf einen Vergleich nach Art. 72 BZP kann daher mit dem ordentlichen Rechtsmittel bloss angefochten werden, so weit sie über die Vereinbarung hinaus gehende Anordnungen enthält (z.B. über die Kostenverlegung) oder geltend gemacht wird, der Vergleich habe nicht den gesamten Verfahrensgegenstand umfasst. Ist die Verbindlichkeit bzw. die Auslegung (vgl. Urteil 1E.9/2001 vom 25. Februar 2002, E. 5) der Vergleichsabrede selber umstritten, so hat darüber (erstinstanzlich) jene Behörde zu entscheiden, bei der die Streitsache vor dem Vergleichsabschluss hängig war (BGE 108 Ib 374 E. 2 S. 375; 114 Ib 75 E. 1 S. 78; Ulrich Cavelti, Gütliche Verständigung vor Instanzen

der Verwaltungsrechtspflege, in: AJP 2/1995 S. 175 ff. insbesondere S. 178 Ziff. IV.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 327). Es ist in diesem Fall in erster Linie an dieser Behörde, zu beurteilen, ob die Prozessabsprache aufgrund von Willensmängeln (vgl. BGE 114 Ib 75 E. 2b S. 79) oder einer behaupteten Urteilsunfähigkeit ungültig und das Verfahren deshalb wieder aufzunehmen ist oder nicht. Erst gegen einen entsprechenden negativen Entscheid steht gegebenenfalls das ordentliche Rechtsmittel an das Bundesgericht offen.

E. 2.2

Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Da er nicht anwaltlich vertreten ist, darf ihm indessen aus der unvollständigen Rechtsmittelbelehrung in der Abschreibungsverfügung, welche ausdrücklich auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht hinweist, kein Nachteil entstehen, weshalb von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen ist. Unter diesen Umständen wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in diesem Punkt gegenstandslos; soweit er um die Beiordnung eines amtlichen Anwalts ersucht, ist seinem Antrag wegen Aussichtslosigkeit der Eingabe nicht zu entsprechen (vgl. Art. 152 Abs. 2 OG). Von der Ansetzung einer Nachfrist zur Bezeichnung eines eigenen Anwalts kann abgesehen werden, nachdem die angefochtene Verfügung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 14. Februar 2003 zugeht und die vorliegende Eingabe erst unmittelbar vor Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wurde.

E. 3

Mit dieser Vereinbarung fallen der Beschwerdeentscheid des ETH-Rates vom 4. Juli 2002 und die Verfügung der ETH Zürich vom 12. Dezember 2001 dahin.

E. 4

Parteientschädigungen werden keine geschuldet. Sig. Beschwerdeführer (X._____/Isabelle Häner) Sig. Für den ETH-Rat (Regula Spichiger) Sig. Für die ETH Zürich (Radan Hain)." Im Anschluss hieran schrieb der Präsident der Eidgenössischen Personalrekurskommission am 13. Februar 2003 das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab. X._____. hat hiergegen am 17. März 2003 beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht, worin er unter anderem beantragt, diese Verfügung aufzuheben und die Verhandlung vor der Rekurskommission zu wiederholen, da der Vergleich auf einer falschen Rechtsgrundlage beruhe und er zum Zeitpunkt von dessen Abschluss "urteilsunfähig" gewesen sei. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.